

Zur juristischen Gestaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Bäten der Städte und Gemeinden und den Betrieben

Klaus Heuer

Mit dem Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden wurden wichtige Maßnahmen getroffen, um den Nutzeffekt der im Territorium aufgewendeten Arbeit einschließlich der eingesetzten Mittel rasch zu erhöhen. Ausgehend von diesem Ziel orientierte der Beschluß auf Kooperationsbeziehungen vielfältiger Art, darunter speziell auf Kooperationsbeziehungen der Städte und Gemeinden mit den in ihrem Territorium gelegenen Betrieben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Die sozialistische Verfassung der DDR unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden mit den Betrieben (Art. 43). Beide Seiten, sowohl die Städte und Gemeinden als auch die Betriebe, erfüllen wesentliche Aufgaben bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Durch die Zusammenführung der Kräfte über Kooperationsbeziehungen können große Reserven erschlossen werden. Die „Zusammenführung“ kann in der Koordinierung der beiderseitig geplanten Maßnahmen, in der gemeinsamen Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Planes und in der Schaffung gemeinsamer Fonds bestehen. Die zentrale staatliche Leitung muß die entsprechenden Rechtsformen zur verbindlichen Gestaltung der Beziehungen zur Verfügung stellen.

Grundlage der Arbeit der Städte und Gemeinden wie auch der Betriebe bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist ihr Plan, insbesondere ihr Perspektivplan. Als Instrument zur Koordinierung der Pläne wurde die Rechtsform der Zustimmung entwickelt (Verordnung über Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds vom 15. Oktober 1967, § 10). So wichtig diese Form ist, so klar ist doch auch, daß sie nicht ausreichen kann, um alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erschließen. Sie hilft nur mittelbar die Kooperation zu organisieren, indem sie die Durchführung einseitiger, unkoordinierter Maßnahmen erschwert. Der Staatsratsbeschluß fordert deshalb „Verträge über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen“ zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben. Diese Verträge sind auf vielen Gebieten am besten geeignet, dauerhafte Beziehungen herzustellen, weil sie echte Partnerschaft und damit die Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verbürgen. Sie erfüllen vor allem dort einen wichtigen Zweck, wo beide Seiten verpflichtet sind und verpflichtet bleiben, materielle und finanzielle Fonds einzusetzen (wie bei der Errichtung und Unterhaltung von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen). Sie stellen ein Mittel dar, mit dessen Hilfe die Partner die gemeinsame Planung und Durchführung materieller Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen organisieren.

Mitunter wird gegen den Abschluß von Verträgen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben der Einwand vorgebracht, ein Vertrag auf gleichberechtigter Grundlage widerspreche dem Charakter der Beziehungen zwischen einem Staatsorgan und einem Betrieb. Von Moschütz, der mit anderen auf der Leipziger Konferenz der Rechtswissenschaftler eine sorgfältige Analyse der Rechtsformen der Zusammenarbeit zwischen Betr-